

BÜRGERAUSSCHUSS DICKENREISHAUSEN

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Das, am 25.09.1997 von der Bürgerversammlung Dickenreishausen aus seiner Mitte gewählte Gremium trägt die Bezeichnung "Bürgerausschuß Dickenreishausen" und wird nachfolgend "Bürgerausschuß" genannt.
2. Das Gremium besteht in der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz im Memminger Stadtteil Dickenreishausen.

§ 2

Zweckbestimmung, Aufgabenbereich, Befugnisse

1. Der Bürgerausschuß verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
2. Sein Aufgabengebiet umfaßt die Wahrnehmung der auf das Gemeinwohl gerichteten Interessen der Dickenreishäuser und Dickenreiser Bürgerschaft unter Berücksichtigung der gewachsenen örtlichen Strukturen, insbesondere die Förderung des bestehenden Vereinslebens und kultureller Einrichtungen, den Einsatz zur Pflege der Stadtteile und Ortsbilder, die Förderung der Sicherheit der Verkehrswege, des Ausbaus und der Verbesserung von Erschließungseinrichtungen und sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, sowie in begründeten Einzelfällen die Wahrnehmung von Individualinteressen, soweit diese nicht dem Gemeinwohl entgegenstehen.
3. Der Bürgerausschuß wird bei der Durchführung seiner Aufgaben sowohl innerörtlich als auch gegenüber den Verwaltungsgremien und sonstigen Dritten tätig. Er ist befugt, im Rahmen seines Aufgabenbereiches Anträge zu stellen, Verhandlungen zu führen, gutachtliche Stellungnahmen einzuholen und Vorschläge zu Problemlösungen zu unterbreiten. Seine Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Abgabe von Willenserklärungen mit Rechtswirkung für einzelne Bürger.
4. Der Bürgerausschuß steht der Dickenreishäuser und Dickenreiser Bürgerschaft für Auskünfte und Anliegen zur Verfügung.
5. Parteipolitik ist unzulässig. Jedes Ausschußmitglied trifft seine Entscheidung frei.

§ 3

Verantwortlichkeit

Der Bürgerausschuß in seiner Gesamtheit wie auch jedes einzelne Ausschußmitglied werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen tätig. Eine Haftung gegenüber den Dickenreishäuser und Dickenreiser Bürgern oder sonstigen Dritten für Vermögens- und sonstige Schäden besteht nur bei vorsätzlich unerlaubten Handlungen i.S. des § 823 BGB. Eine Verantwortlichkeit für unwissentlich erteilte falsche Auskünfte besteht nicht.

§ 4

Zusammensetzung, Amtsperiode

1. Der Bürgerausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten, wobei mind. ein Mitglied aus dem Stadtteil Dickenreis kommen muß.
2. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre und läuft jeweils mit der Vollendung des dritten vollen Kalenderjahres nach Beginn der Amtsperiode ab.

§ 5

Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Die Wahlen zum Bürgerausschuß erfolgen jeweils kurz vor Ablauf einer Amtsperiode durch die zu diesem Zweck einzuberufende Bürgerversammlung in geheimer Abstimmung. Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen; diese Bestimmung gilt auch für die Bestellung der Ersatzleute.
2. Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen Personen mit Hauptwohnsitz in den Stadtteilen Dickenreishäuser und Dickenreis, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind städt. Bedienstete sowie Stadträte.
3. Stimmberechtigt sind alle vollgeschäftsfähigen und an der zur Wahl einberufenen Bürgerversammlung teilnehmenden Personen mit Hauptwohnsitz in den Stadtteilen Dickenreishäuser und Dickenreis. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind bei der Wahlversammlung anwesende sowie solche an deren Teilnahme verhinderte Personen, deren Kandidatur von den stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung vorgeschlagen wird. Die Wahl bedarf der innerhalb des Wahlgangs zu erklärenden Annahme durch den Kandidaten; bei einem abwesenden Kandidaten genügt eine innerhalb eines Monats ab dem Wahlgang gegenüber dem amtierenden Bürgerausschußvorsitzenden abzugebende schriftliche Erklärung. Im Fall der Nichtannahme der Wahl rücken die nach der erhaltenen Stimmenzahl nächstplazierten Kandidaten auf; die Vorschriften über die Annahme der Wahl

gelten für diese sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über die Annahme der Wahl erst mit dem Zeitpunkt der Ablehnungserklärung durch den besser platzierten Kandidaten beginnt.

5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Wahlgang wird durch einen oder mehrere vom Bürgerausschuß in der Wahlversammlung vorgeschlagene und durch die stimmberechtigten Bürger mit einfacher Mehrheit gewählte Wahlvorstände geleitet. Deren Befugnis umfaßt auch die zahlenmäßige Begrenzung der Kandidatenvorschläge.

§ 6

Organe, Aufgabenverteilung

1. Die Organe des Bürgerausschusses sind:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister.

Im Bedarfsfall werden weitere Stellvertreter bestellt.

2. Die Organe werden durch die Mitglieder des Bürgerausschusses jeweils in der konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Die Ersatzleute sind nur wählbar und stimmberechtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Wahl und Abstimmung im Verhältnis der von ihnen erzielten Stimmen infolge des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitglieder als reguläre Mitglieder nachgerückt sind.

Jedes Organ wird in einem eigenen Abstimmungsgang gewählt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Amtsperiode der Organe deckt sich mit der Amtsperiode des Bürgerausschusses.

Der Rücktritt eines Organs oder dessen Amtsenthebung ist nur aus wichtigen Gründen auf Antrag möglich. Über den Antrag und eine eventuell anschließende Neu-besetzung des Postens wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

3. Der Bürgerausschuß ist insgesamt nur abstimmungs- und beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch in den Angelegenheiten, in denen ein Mitglied in seiner Organstellung tangiert ist oder seine sonstigen Interessen berührt werden, ist dieses abstimmungsberechtigt.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet den Bürgerausschuß und die Sitzungen und vertritt den Bürgerausschuß nach außen. Er

beruft die Mitglieder zu Sitzungen schriftlich oder telefonisch ein. Im Falle von Sitzungen, die die Organstellung eines Mitgliedes betreffen, ist eine schriftliche Einberufung mit Angabe des diesbezüglichen Tagesordnungspunktes mindestens eine Woche vor dem entsprechenden Sitzungstermin erforderlich.

§ 7

Mitglieder

1. Jedes Bürgerausschußmitglied ist verpflichtet, sich nach Kräften für die Belange der Dickenreishauser und Dickenreiser Bürgerschaft im Rahmen des § 2 der Satzung einzusetzen. Die Durchführung selbständiger Aktionen im Namen des Bürgerausschusses ist nicht gestattet. Die Erledigung übertragener Aufgaben ist Pflicht. Eine Befreiung hiervon kann vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auf begründeten Antrag erteilt werden.
2. Jedes Bürgerausschußmitglied kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag aus dem Gremium ausscheiden bzw. entlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgerausschuß in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. § 6 Nr. 3 gilt entsprechend.

Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder rücken die Ersatzleute im Verhältnis der bei der Bürgerausschußwahl erzielten Stimmen nach.

3. Im Falle einer während der laufenden Amtsperiode eintretenden ausscheidungsbedingter Reduzierung der Mitgliederzahl einschließlich der Ersatzleute auf weniger als 9 gilt der Bürgerausschuß als aufgelöst.

Der Vorsitzende hat dann in einer abschließenden Sitzung des Bürgerausschusses dessen Auflösung festzustellen und die Verpflichtung, eine binnen eines Monats ab Feststellung der Auflösung des Bürgerausschusses stattfindende Sitzung der Bürgerversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Bürgerausschusses einzuberufen. Diese Sitzung der Bürgerversammlung wird noch vom Vorsitzenden des aufgelösten Bürgerausschusses geleitet.

§ 8

Protokollführung, Schriftverkehr

1. Der Ablauf und die Ergebnisse der Sitzungen, Ortsbesichtigungen u. ä. werden vom Schriftführer in einem von ihm zu unterzeichnenden Protokoll schriftlich festgehalten.
2. Der Schriftverkehr mit den Dickenreishauser und Dickenreiser Bürgern, der Stadt Memmingen oder Dritten wird in der Regel vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geführt. Die Übertragung der Korrespondenz auf ein anderes Bürgerausschußmitglied ist möglich. Die Unterzeichnung der

Korrespondenz des Bürgerausschusses durch das jeweils verfassende Mitglied ist durch den 1. Vorsitzenden und den Verfasser zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden unterzeichnet der Stellvertreter zusammen mit dem Verfasser.

§ 9

Finanzmittel

1. Die finanziellen Bedürfnisse des Bürgerausschusses werden durch freiwillige Spenden der Dickenreishäuser und Dickenreiser Bürger und Dritter gedeckt.
2. Der Bürgerausschuß kann für seine eigene Amtsperiode die Erhebung von Seiten der einzelnen Mitglieder selbst zu erbringender Beiträge beschließen.
3. Die Einnahmen werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben i. S. des § 2 der Satzung verwendet. Auslagen einzelner Mitglieder werden gegen Rechnungsvorlage erstattet.
4. Zu dem vorgenannten Zwecke eröffnet der Bürgerausschuß bei der Raiffeisenbank Memmingen, Zweigstelle Dickenreishausen ein eigenes Konto. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils einzeln.
5. Der jeweilige Schatzmeister hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht über die Kassenführung zu erteilen.

§ 10

Ende der Amtsperiode

1. Die Amtsperiode nach § 4 Nr. 2, endet jeweils zum Ende des Kalenderjahres, falls nicht eine zwischenzeitliche Auflösung des Bürgerausschusses eingetreten ist.
2. Die Neuwahlen finden innerhalb der letzten 3 Monate vor Ablauf einer Amtsperiode statt. Der Vorsitzende hat zu diesem Zweck die Bürgerversammlung unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Zwischen der Bekanntmachung und dem Versammlungstermin muß eine Frist von mindestens 5 Tagen liegen.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Für die Neuwahlen gilt § 5 der Satzung. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

3. Die Geschäfte einschließlich der Kasse werden ab Beginn der neuen Amtsperiode durch den neu gewählten Bürgerausschuß fortgeführt.

§ 11

Auflösung des Bürgerausschusses

Unabhängig von der in § 7 Nr. 3. geregelten Auflösung des Bürgerausschusses während einer laufenden Amtsperiode wird der Bürgerausschuß als Institution aufgelöst, wenn dies von der Bürgerversammlung in einer Sitzung zur Neuwahl des Bürgerausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Bürger verlangt wird.

§ 12

Gültigkeit und Änderung der Satzung

1. Vorstehende Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher regulären Mitglieder - ohne Ersatzleute - des ersten eingesetzten Bürgerausschusses. Die Satzungsgebung wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der unter Nr. 1 dieser Vorschrift bestimmten Mehrheit der Bürgerausschußmitglieder.
3. Die satzungsgebende bzw. eine satzungsändernde Versammlung des Bürgerausschusses bedarf ebenfalls der schriftlichen Protokollierung und Unterzeichnung des Protokolls durch sämtliche regulären Ausschußmitglieder.
4. Die Satzung wird in ihrer jeweils gültigen Form vom Schriftführer schriftlich niedergelegt. Jedes Mitglied einschließlich der Ersatzleute erhält eine Ausfertigung.

Vorstehende Satzung wurde in der satzungsgebenden Sitzung des Bürgerausschusses am einstimmig beschlossen.

Dickenreishausen,

BÜRGERAUSSCHUß DICKENREISHAUSEN:

